

**1. Nachtrag zum**  
**Öffentlich-rechtlichen Vertrag**  
**zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Nienbüttel, (im folgenden "Gemeinde" genannt)  
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband  
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden Verband genannt)  
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Vorstandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 31 a Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ( Landeswassergesetz- LWG ) i. d. F. vom 11.02.2008 ( GVOBL. Schl.-H. S. 91 ) i. V. m. § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) i. d. F. vom 02.06.1992 ( GVOBL. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534 ), § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände ( Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11.02.2008 ( GVOBL. Schl.- H. S. 86) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. April 2013 sowie der Vorstandssitzung vom 14. Februar 2013 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Korporations-Vertrag vom 16./29.12.2005.

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 Satz 2

*„.....Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht*

- zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den  
Einrichtungsbeneutzern,*
- zur Ausgestaltung des **Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und  
Benutzungsgebühren oder durch Vereinbarung von Entgelten und  
Baukostenzuschüssen in Allgemeinen Entsorgungsbedingungen** sowie*
- zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.“*

wird geändert in

*„.....Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht*

- zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den  
Einrichtungsbeneutzern,*
- zur Ausgestaltung des **Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und  
Benutzungsgebühren mittels einer Satzung oder durch Vereinbarung von Entgelten  
und Baukostenzuschüssen in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen** sowie*

- zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren. “

§ 2 Abs. 1 Satz 2

*„.....Die Benutzungsverhältnisse werden aufgrund Allgemeiner Entsorgungsbedingungen privatrechtlich ausgestaltet, die öffentlich bekannt zu geben sind. Die von Seiten.....“*

wird geändert in

*„.....Die Benutzungsverhältnisse werden entweder aufgrund Allgemeiner Entsorgungsbedingungen privatrechtlich oder auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mittels Satzung öffentlich-rechtlich ausgestaltet, wobei sowohl die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, als auch die Satzung öffentlich bekannt zu geben sind. Die von Seiten.....“*

## Artikel 2

Der 1. Nachtrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01. Mai 2013 wirksam.

Gemeinde Nienbüttel

Nienbüttel..... 2013

\_\_\_\_\_  
( Bgm. John )

WV Unteres Störgebiet

Wilster .....2013

\_\_\_\_\_  
(Verbandsvorsteher Graf )

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 31a Abs. 1 LWG

Itzehoe .....

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)